

# RS OGH 1971/1/8 6Ob304/70

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.01.1971

## Norm

EheG §112

## Rechtssatz

Die Bestimmung des § 72 der 1.DVEheG enthielt nur eine Vorschrift für die Zukunft. Der bereits bestellte Ehebandsverteidiger hatte daher sein Amt so lange auszuüben, bis ihn das Gericht abberief (vgl Volkmar - Antoni, Großdeutsches Ehrerecht S 445). Insbesondere wurde eine von ihm erhobene Berufung nicht hinfällig. Alleinige Voraussetzung des Verfahrens nach § 112 Abs 1 EheG war es vielmehr, daß das Ehetrennungsverfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ehegesetzes am 01.08.1938 noch anhängig, also noch nicht rechtskräftig erledigt war.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 304/70  
Entscheidungstext OGH 08.01.1971 6 Ob 304/70

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0057794

## Dokumentnummer

JJR\_19710108\_OGH0002\_0060OB00304\_7000000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)